

Kriminelle Räume

Hier soll aus kritischer Sicht folgende These vertreten werden: Die Abstraktion vom abweichenden Verhalten von Individuen, mittels der Abstraktionsstufen *Krimineller Akt*, *Kriminelles Individuum*, *Kriminelle Gruppe* und *Krimineller Raum* legitimiert den Zugriff auf bestimmte Bevölkerungsgruppen und deren Ausschluss aus Teilen der Großstädte.

Unter dem Begriff Kriminalität soll hier deviantes Verhalten (von der gesell. Norm abweichendes Verhalten) von Personen verstanden werden, dass auch im Strafrecht als abweichendes bzw. kriminelles Verhalten beurteilt wird. Das macht deutlich, dass dafür erst einmal eine Gesellschaftliche Mehrheit notwendig ist, die ein bestimmtes Verhalten als abweichend empfindet sowie eine staatliche Legislative, die dieses als abweichend empfundene Verhalten im Strafrecht als „kriminell“ verankert.

Die erste Abstraktionsstufe ist die des *Kriminellen Aktes*. Hier wird von der konkreten sozialen Praxis nur noch der Teil betrachtet, der als „kriminell“ angesehen wird. Warum es zu diesem Verhalten kommt wird dabei nicht betrachtet. Es interessiert einzig und allein die jeweilige Tat. Im Strafrecht drückt sich das dadurch aus, dass für verschiedene „kriminelle Akte“ das gleiche Strafmaß festgelegt ist, egal warum es zu dieser Tat kam.

Die zweite Abstraktionsstufe ist die des *kriminellen Individuums*. Die Abstraktion besteht hier darin, von allen anderen Aspekten abzusehen, die ein Individuum ausmachen, und dieses auf Abweichung zu reduzieren.

Eine Dritte Abstraktionsstufe macht die vom kriminellen Individuum zur *kriminellen Gruppe* aus. Hier wird die vermeintliche Gefährlichkeit eines Delinquenten bzw. einer Delinquentin aufgrund von Ähnlichkeiten des Äußeren, des Verhaltens, etc. auf andere Individuen übertragen. Auf diese Weise werden Gruppen kriminalisiert, weil die ihnen angehörigen Individuen gemeinsame Merkmale besitzen – dabei müssen sie sich keiner „kriminellen Tat“ schuldig gemacht haben. So kommt es dazu, dass diese Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit, etc. besonderer Kontrolle unterliegen, da sie als kriminell gelten.

Eine weitere Abstraktion ist die des *kriminellen Raums*. Ein Raum an sich kann nicht gefährlich sein – er kann höchstens von „gefährlichen“ Gruppen oder Gestalten genutzt werden. Sobald ein Raum als gefährlich gilt und deshalb auch entsprechend behandelt wird, sind alle sich in diesem Raum aufhaltenden oder gar lebenden Personen einem Generalverdacht ausgesetzt.

Die Auswirkungen, die diese Abstraktionen auf die Bevölkerung bzw. auf die staatliche Politik haben sind während der Erklärungen der Abstraktionsebenen schon angeklungen. Für die Bevölkerung, besonders für den ärmeren Teil, aber auch für Hippies, Dealer, Punks etc. bedeutet dies konkret Ausschluss. Denn sie werden durch ihr Äußeres als anders wahrgenommen. Und genau an dieser Stelle setzen auch die Ausschlussmechanismen z.B. mittels Video-Überwachung an.



Weiterführendes

Artikel / Bücher:

- BELINA, B. (2006): Raum Überwachung Kontrolle – Vom staatlichen Zugriff auf städtische Bevölkerung, Verlag: Westfälisches Dampfboot
- GRAHAM, S. (1998): Towards the fifth utility? On the extension and normalisation of public CCTV. In: Norris/Morgan/Amstrong (Hrsg.): Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control. Aldershot: 89-111
- MITCHEL, D. (2007): Die Vernichtung des Raumes per Gesetz: Ursachen und Folgen der Anti-Obdachlosen-Gesetzgebung in den USA. In: BELINA/MICHEL (Hrsg.): Raumproduktionen – Beiträge der Radical Geographie. Eine Zwischenbilanz, Verlag: Westfälisches Dampfboot, S. 257-289
- MITCHEL, D. (1995): The End of Public? People's Park, Definitions of the Public, and Democracy. AAAG 85: 108-133
- WEHRHEIM, J. (2006): Die überwachte Stadt. Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung, Verlag: Opladen: Babara Budrich, 2. Auflage
- Jahrbuch StadtRegion (2003): Schwerpunkt: Die sichere Stadt

Internet:

- Leipziger Kamera – Initiative gegen Überwachung: <http://leipzigerkamera.twoday.net>
- Kameras weg – für eine Überwachungsfreie Gesellschaft: <http://www.rheinneckarinfo.net/kameras-weg/>,

Diese Informationsbroschüre wurde erstellt vom Arbeitskreis Kritische Geographie
Habt Ihr Fragen, Anmerkungen oder Diskussionsbedarf? Dann meldet Euch bei uns – Wir würden uns freuen:
<http://www.critical-geography.de.vu/>

Urbanes Glotzen

staatliche Überwachungs-, Kontroll- und Ausgrenzungsstrategien

Überblick



In den letzten Jahren ist das Thema Überwachung und Kontrolle von Räumen immer stärker in den Vordergrund kritischer Wissenschaftler/innen geraten. Dies hängt mit der immer restriktiver werdenden Kontrolle des „öffentlichen“ Raumes zusammen. So sind beispielsweise in der Leipziger Innenstadt mittlerweile fast 700 Kameras angebracht um für die „Sicherheit“ der Bevölkerung zu sorgen. Dazu ist es nötig Kriminelle Räume zu konstruieren/produzieren, die verschärfter Kontrolle zu unterliegen haben.

Aber nicht nur die technische Kontrolle sorgt für Diskussionsstoff, sondern auch die Vertreibung von Bettler/innen, Sexarbeiter/innen, Obdachlosen und vielen anderen Personen aus dem „öffentlichen“ Raum. Diese Vertreibungspolitik wurde durch die Veröffentlichung der sogenannten „Broken Windows“ These gestützt und seit dem immer stärker fortentwickelt. In eine ähnliche Richtung zielen Raumverbote, die Menschen durch staatliche Gewalt zwingen in andere Raumausschnitte auszuweichen.

Ein weiterer Diskussionsstrang zieht sich entlang der Privatisierung von öffentlichen Räumen, z.B. beim Bau von Shopping-Malls. Dabei wird sich auch von kritischen Wissenschaftler/innen positiv auf den Begriff der Öffentlichkeit bezogen. Dies ist aus taktischen Gründen, um die konkrete Situation der dadurch ausgeschlossenen Menschen zu verbessern, teilweise sinnvoll. Andere Autor/inn/en raten davon jedoch ab, weil es anscheinend möglich ist sich aus kritischer, wie aus konservativer Sichtweise positiv auf den Öffentlichkeitsbegriff zu beziehen. Damit werden kritischen und linken Wissenschaftler/innen schlagkräftige Argumente geraubt. Wenn dies möglich ist, so eine Schlussfolgerung, sollte man sich lieber mit dem Begriff der Öffentlichkeit kritisch auseinander setzen – und damit eine fundamentale Kritik der Vertreibungspolitik formulieren – als sich positiv auf den Öffentlichkeitsbegriff zu berufen.

In diesem kleinem Falblatt sollen diese Diskussionen kurz dargestellt werden um zu verstehen, wie man sich aus kritischer Perspektive damit auseinander setzen kann.

Überwachung & Kontrolle

Aufgrund der rasanten Entwicklung moderner Technologien gewinnt die technische Überwachung von Räumen immer stärkere Bedeutung. Mit dieser Überwachung können zwei unterschiedliche Ziele verfolgt werden: die Verhinderung von Straftaten (Prävention) und die Verfolgung von Straftaten (Repression). Zusehends wird von den Befürworter/innen, in Ermangelung von Erfolgen bei der Strafverfolgung, auf die präventive Wirkung von Videoüberwachung etc. gepocht.

Aus kritischer Sicht kann hier die These vertreten werden, dass Videoüberwachung gar keine Straftaten (dazu zählen im öffentlichen Diskurs immer auch Betteln oder der Konsum illegaler Drogen) verhindern kann und also auch nicht zu diesem Zwecke betrieben wird. Denn mit der Videoüberwachung werden lediglich die Rahmenbedingungen für einen Rechtsbruch bzw. beim Drogenkonsum verändert. Wer eine solche Tat begehen will oder muss, wird sein Verhalten den geänderten Rahmenbedingungen anpassen und diese Tat wahrscheinlich in nicht überwachten Räumen begehen. Das bedeutet, dass kriminalisierte Akte nicht verhindert, sondern lediglich in einen anderen Raumausschnitt verdrängt werden.

Ein weiteres Argument der Befürworter/innen der Raumüberwachung ist die Herstellung „öffentlicher Ordnung“. In der amerikanischen und britischen Begleitforschung wird diesbezüglich aber eines deutlich die Herstellung „öffentlicher Ordnung“ ist in manchen Gegenden wichtiger als in anderen. Daher kommen viele kritische Autor/inn/en zu dem Schluss, dass Videoüberwachung dazu benutzt wird, um Personengruppen aus bestimmten Räumen zu exkludieren, die nicht als zu diesen kommerziellen Räumen passend angesehen werden.

Wenn es um die Vertreibung von unerwünschten Personengruppen aus den Innenstädten geht werden üblicherweise die Stimmen des Einzelhandels und des Stadtmarketings laut. Aus deren Sicht hat sich die Standortqualität in den Innenstädten besonders aufgrund „unerwünschter Verhaltensweisen“ wie Betteln oder Drogenkonsum deutlich verschlechtert. Diese Argumente machen sich die Stadtregierungen zu Eigen um im interurbanen Konkurrenzkampf zu bestehen. Deren Folge ist die „Säuberung“ der Innenstädte von Müll, Verunreinigung aber auch von „unerwünschten“ Personengruppen. Dabei interessiert nicht, warum diese „unerwünschten“ Personengruppen (häufig auch bezeichnet als unansehnliche Gestalten) so unansehnlich sind. Der „öffentliche“ Raum soll lediglich von ihnen „gesäubert“ werden.

Daher muss aus kritischer Sicht solche Präventionspolitik als Aspekt der ökonomischen Umstrukturierung und interurbaner Standortkonkurrenz betrachtet werden



Raumverbote

Bei Raumverboten ist die räumliche Strategie der Kontrolle noch direkter, als bei der Video-Überwachung, denn hier wird Personen mit Staatsgewalt ganz direkt der Aufenthalt in bestimmten Räumen verboten. Dies alles geschieht unter dem Deckmantel der Kriminalprävention.

Dazu ist es – zumindest in Deutschland – notwendig mit der jeweiligen Polizeistrategie einen Beitrag zur Gefahrenabwehr zu gewährleisten. D.h. das Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen wird zu einer abstrakten Gefahr beitragen müssen. Dazu leistet die räumliche Argumentation große ideologische Dienste. Denn in der vorherrschenden juristischen Diskussion heißt es, dass jegliche offene Drogenszene als solche bereits eine polizeilich relevante Gefahr darstellt. Demnach ist die Drogenszene mehr als ihre Einzelteile. Von ihr geht eine Gefahr aus, da die einzelnen „Kriminellen“ sich im selben Raumausschnitt aufhalten. Die Drogenszene sorge so dafür, dass „bislang Unbeteiligte in den [Drogen-] Sog geraten“ (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 2000: 86). Deshalb gelte: „Die offene Drogenszene stellt daher nicht nur in ihren Einzelhandlungen, sondern auch als kollektives Geschehen eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar.“ (Oberverwaltungsgericht Münster 2001: 460)

Es wird hier demnach unterstellt, dass alle Aktivitäten, die in räumlicher Nähe zur offenen Drogenszene statt finden, auch tatsächlich mit dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Drogen zu tun haben. Nur durch diese sehr fragwürdige Konstruktion ist es möglich einzelne jeweils strafbare Akte, in ihrer räumlichen Konzentration zu einer abstrakten Gefahr für die Sicherheit im Sinne des Polizeirechts zu machen.

Diese Konstruktion ist aber durchaus sehr erfolgreich, wenn es um den staatlichen Zugriff auf Personen am Rande der Gesellschaft geht. Dadurch, dass im Polizeirecht die Abwehr einer abstrakten Gefahr verankert ist, ist es gewährleistet „störende“ Personen aus bestimmten Räumen auszuschließen. Damit ist eine Zugriffsmöglichkeit geschaffen, die über die Möglichkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Strafgesetzbuch hinausgehen.

Darüber hinaus wird durch solch eine Betrachtung ganz explizit nicht nach den Ursachen geforscht. Vielmehr geht es bei Aufenthaltsverboten um eine „soziale Säuberung“ der betroffenen Raumausschnitte.



In Freiburg erobern einige Menschen die Innenstadt zurück, nachdem zahlreiche Repressionen gegen Obdachlose, Bettler/innen und Punks geschehen waren

Broken-Windows

Die Broken-Windows-These wurde 1982 in den USA von Wilson und Kelling in der konservativen Zeitschrift „The Atlantic“ publiziert. Kern der These ist die Behauptung, dass ernsthafte Kriminalität dort gedeiht, wo unordentlichen Verhalten unkontrolliert durchgeht. Zu Verdeutlichung wird der Vergleich zu zerbrochenen Fensterscheiben angeführt: Geht in einem Haus eine Fensterscheibe zu Bruch, so folgen auch weitere des Hauses. Der Grund für den Niedergang von Quartieren ist damit in der These in der Verbindung von baulichem und moralischem Verfall impliziert. Das ist folgendermaßen möglich: Aufgrund des optischen Eindrucks von Verfall sinkt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und diese ist deshalb nur noch wenig präsent. Daher sinkt die soziale Kontrolle und damit geht ein sozialer Verfall einher. Die Straftäter/innen nehmen dieses wahr und fühlen sich deshalb zu „abweichendem“ bzw. „kriminellen“ Verhalten ermuntert.

Eine Antwort auf dieses Problem wird von Broken-Windows ebenfalls gegeben. Da die Selbstdisziplinierung nicht mehr greift, müsse abweichendes Verhalten durch Fremdzwang unterbunden werden. Dies soll gewährleistet werden durch eine polizeiliche Überwachung des Quartiers und und besonderer Kontrolle von „verrufenen“ Personen des Quartiers. Dadurch steige die soziale Kontrolle und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Da sich dieses konservative Konzept auch ohne jegliche Beweisführung durchsetzen konnte ist es aus kritischer Sicht notwendig sich mit der Broken-Windows-These auseinander zu setzen. Hier ist wohl das schlagkräftigste Argument, dass die gesamte These mit der Wahrnehmung der „Kriminellen“ steht oder eben fällt, zumal es keinen auch nur ansatzweise tragfähigen empirischen Beweis für diese Behauptung gibt. Dieser Beweis ist aber auch gar nicht notwendig, da es Broken-Windows gar nicht um Kriminalitätsbekämpfung geht, sondern um eine Legitimation für eine neue Polizeipraxis zur Herstellung öffentlicher Ordnung. Darüber hinaus wird keine strukturelle Erklärung geliefert, warum die Nachbarschaften „verfallen“. Broken-Windows erfreut sich stattdessen so großer Beliebtheit, weil es mit dieser These möglich ist den restriktiven Einsatz von Überwachungskameras und Polizeibeamten zur *Kriminalisierung* von Personen mit abweichendem Verhalten zu *legitimieren*. Denn wie die Normen der Viertel bzw. die gesellschaftlichen aussehen wird von gesellschaftlich einflussreichen also Kapitalbesitzenden Personen definiert, deren (Kapital-) Interessen vom Staat durchgesetzt werden.

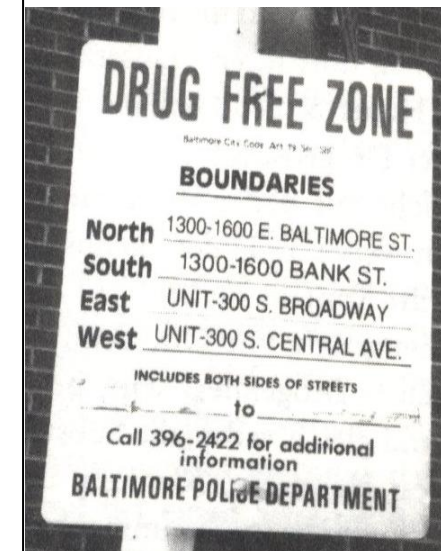
Die ideologische Funktion von Broken-Windows ist also die staatliche Kontrolle von Minderheiten, Armen und sichtbaren Abweichler/inne/n zu legitimieren. Dazu werden „normale Leute“ konstruiert, die von allen so gesehen und definiert werden sollen, auch wenn dies vielleicht gar nicht der Fall ist.

Bei ihrer These bauen Wilson & Kelling auf Ängste und Befürchtungen der Bevölkerung auf – die sich z.B. auf das Antreffen von Bettler/inne/n beziehen. Aber anstatt diese Ängste zu erklären, werden lediglich moralische Behauptungen aufgestellt deren Erklärung für sinnlos erachtet wird. Alle, die diese Behauptungen nicht teilen, werden als Ideologen und Verursacher/innen von Kriminalität hingestellt – so dass diese in dem Diskurs keine Bedeutung erlangen können.

Öffentlicher Raum

Ein weiterer wichtiger Diskussionspunkt ist die Privatisierung „öffentlicher“ Räume. Dadurch werden ehemals „öffentliche“ Räume im eigentumsrechtlichen Sinn in private Räume transferiert. Das hat zur Folge, dass hier strafrechtliche Normen in Form von Hausordnungen gelten. Damit ist es möglich lokal begrenzte neue, zeitliche und von der jeweiligen Situation abhängige sehr variable Devianzformen zu definieren. Diese können weit unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle liegen. Bei der Kritik an der Privatisierung „öffentlicher“ Raumes wird immer wieder betont, dass in ehemals „öffentlichem“ Raum, der unter staatlicher Hoheit stand, diese nun nicht mehr gegeben sei. Dies hat auch auf die konkrete Lebenssituation der einzelnen vom Ausschluss bedrohten Menschen erhebliche Folgen.

Aus kritischer Sicht sollte hier jedoch auf jeden Fall eine weitere Diskussion geführt werden. Zum einen ist es auch im „öffentlichen“ Raum möglich



Menschen, die nicht den normativen Idealen entsprechen aus bestimmten Raumausschnitten auszuschließen bzw. diese dort durch Restriktion zu verdrängen (siehe Raumverbote und Broken Windows).

Zum anderen muss es im Begriff der Öffentlichkeit schon selbst angelegt sein, dass sich sowohl Konservative als auch „Linke“ positiv auf diesen Begriff beziehen, damit aber ganz unterschiedliche *Interessen* durchsetzen wollen. Nach

Habermas (1980) konstituiert sich die Sphäre der Öffentlichkeit zwischen dem Privatbereich und der Sphäre der staatlichen Gewalt. In ihr setzen sich die Privatleute mit der Staatsgewalt auseinander, die ihnen die Verfolgung der Privatinteressen durch die Garantie des Privateigentums zwar ermöglicht, ihnen aber andererseits dabei auch in die Quere kommt. Damit ist diese Sphäre aus Sicht des Bürgertums notwendig und gut. Die Tauschenden brauchen eine Instanz, die garantiert, dass sie sich gegenseitig als Privateigentümer anerkennen – dies garantiert der Staat. Damit bildet das Klasseninteresse die Basis öffentlicher Meinung. Dieser Teil der Öffentlichkeit ist für die Konservativen der Bezugspunkt.

Auf der anderen Seite steht und fällt die Öffentlichkeit mit dem Prinzip der allgemeinen Zugänglichkeit. Eine Öffentlichkeit ist unvollständig, wenn Gruppen oder Personen aus ihr ausgeschlossen werden. Dieser Teil ist für die „Linken“ der Bezugspunkt.

Übertragen auf den „öffentlichen“ Raum bedeutet dies einerseits, dass bestimmte Personen zur Verfolgung bestimmter Zwecke (Interessen) eine Zugangsberechtigung zum „öffentlichen“ Raum haben – und andere eben nicht. Andererseits der freie Zugang für alle zum Raum. Welche dieser Definitionen gerade die Oberhand gewinnt ist umkämpft und hängt immer von den jeweiligen sozialen Kräfteverhältnissen ab.

Ein weiterer Punkt, der aus kritischer Perspektive diskutiert werden sollte, ist, ob die Verdrängung staatlicher Deutungshoheit aus bestimmten Räumen wirklich als Kritik dienen kann. Das bedeutet nämlich auch sich positiv auf den bürgerlichen Staat zu beziehen, dessen Funktion es ist die wechselseitige Anerkennung der Privateigentümer zu garantieren, also *Kapitalinteressen* durchzusetzen.